

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich Berlin, 1859

LVII. Kurfürst Friedrich bestätigt dem Karthause zu Schiefelbein seine
Besitzungen und gestattet ihm die Vollendung seines Aufbaues unter dem
Versprechen des Stifts, dem Kurfürsten und seinen

Nutzungsbedingungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-55359

ander irs Closters Eigenthum vnd als Eigenthums Recht vnd Gewohnheit ist, vor jedermenniglich vngehindert, vnd voreigen ihn daran alles, das wir ihn von Rechts vnd Gewohnheits wegen vereigen sollen vnd mögen. Getzuge sind des die Wolgebornn wirdigen Edlen gestrengen vnd Vesten vnser Rähte vnd lieben getrewen herr fridrich Graue von Orlamunde, her Ludwig Graue zu Ottyngen, her Gotsried Graue zu honloch, her heinrich, Meister S. Johans Ordens, her Ditrich von Stechow, Domprobst zu Brandenburg, her Urban Tzerges, Probst zum Soldin, her hans von Torgow, her zur Tzossen, hennig Quast, vnser Ober-Marschalck, gürgen von Waldenfels, vnser Cammermeister, Claus Sparr, Jürge von Stutterheim, ritter, Paul von Conrestorss, vnser Land Voigt der Newenmarck, vnd ander mehr der vnsern gnug glaubwirdigen. Vrkuntlich etc. Datum Dramburgk, am Montag des achten Dagen vnser liben frowen*), Anno etc. LVII.

R. Dominus per se in consilio.

- Ex Diplomatario neomarchico bibliothecae Steinwehrianae Wratislawiensis.
- *) Bou ben verschiedenen Marienfesten fiel Mariens Simmelfahrt im Jahre 1457 auf einen Montag.

LVII. Kurfürst Friedrich bestätigt bem Karthause zu Schiefelbein seine Besitzungen und gestattet ihm die Bollendung seines Aufbaues unter bem Bersprechen bes Stifts, bem Kurfürsten und seinen Nachkommen eine Jahresseier zu halten, am 5. November 1460.

Wir fridrich, von Gotts gnaden Marggraue zu Brandenburg etc., bekennen etc., dass wir dem wirdigen vnd andechtigen vnsern lieben getrewen Ern Caspar, prior, vnd gantzet Samlung des Carthufer Closters, vor vnfer Stadt Schivelbein gelegen, Fride Gotts genant, vnd allen ihren Nachkomen zu ewigen Gezeiten confirmiret vnd bestetiget haben, confirmiren vnd bestetigen mit Krastt dies Brieses alle ihre vereigente Dörsser und Güter, die zu dem gantzen Closter gegeben, gekaust vnd gebracht seyn, auch alle ander güter, woran die sie haben in vnsern Landen vnd wie die genant seyn, auch alle ihre freyheit, Brieffe, handsesten vnd privilegia, die sie haben von Fürsten und Fürstin, dem deutschen Orden, homeister und ihren Gebietigern, und wollen vnd follen fie dabey lafsen, behalten vnd verteydingen, dafs fie vngehindert dabey bleiben vnd fich der zu ewiger Zeit in Gottes Ehre freuen vnd gebrauchen follen vnd mögen, vor vns, vnlern Erben vnd Nachkomen vnd funft allermenniglich gantz vngehindert. Auch fonderlich als ihre Closter angehaben vnd noch nicht vollbracht ist, so geben wir ihn gantz Macht vnd Gewalt, wenn das in ihren Vermögen ist, dass sie ihre angehaben Closter usrücken, bauen vnd vollbringen mögen vnd follen nach ihren willen, vnd ob ihn das Jemand hindern oder währen wollt, dass wiedersprechen wir mit diesem Briesse und sol nicht seyn, noch Niemand zwthun Macht haben. Wir bestätigen ihn mit diesem Brieffe alles, das wir ihn von Gewohnheit, Gnaden und Rechtswegen besteten sollen und mögen, doch vns vnd vnser Herrschaft an vnsern vnd sunst jedermenniglich an seiner Gerechtigkeit unschädlich. Auch so haben wir sie um Gottes willen gebeten, dass sie vns, vnsern Erben vnd Nachkommen ein Jahrgezeit halden follen, das sie vns zugesagt haben. Gezeuge sind das die Ehrwürdigen wohlgebohren Edlen gestrengen vnd Vesten vnser Rahte, Hossgesinde vnd lieben getrewen Herr Friderich, Bischoff zu Lubus, vnser Cantzler, Gottsried Graff von Holoch, Herman Graffe zu Hennenberg, Bote von Ilburgk, herr zu sonnenwalde, Friderich von Wesenburgk, Herr zu Schenckendorff, Schencke Otto von Landsberg, Herr zum Tupz, Hennig Quast, vnser Ober Marschalk, Jürge von Waldensels, vnser Land Voigt zu Lusitz vnd Cammermeister, Dionysius von der Oste, vnser Landvoigt der Neumarck uber Oder, Baltzer von Vchtenhagen, Nickel Pfuel, Ritter, Hans von Bredow, Ludicke von Arnim, vnser Hauptleüte im Uckerlande, Otto von der Marwitz, Hans von Wedel vnd andere mehr vnser hossgesinde vnd diener, gnug glaubwürdig. Zw Vhrkund vnd ewiger Gezeügnis haben wir vnser größte Insiegel an diesen Briess hangen, der geben ist zu Cüstrin, am Mittwoch nach Allerheiligen Tage, nach Gottes Geburt vierbundert vnd im sechzigsten Jare.

Ex Diplomatario neomarchico bibliothecae Steinwehrianae Wratislawiensis.

LVIII. Kurfürst Friedrich bestellt Jacob von Polenz zu seinem Bogte zu Schiefelbein und Dramburg, am 25. September 1463.

Wir Friedrich, von Gotts Gnaden Marggraue zu Brandenburg etc., Bekennen -, dass wir vnserm lieben getrewen Jacob von Polentze zu vnsern Voigt zu Schivelbein usgenomen vnd gesetzt vnd ihm vnser Schlos daselbst mit der Stadt vnd dem Land datzu gehörend, auch vnser Stadt Dramburg mit ihren Angehörunge, ir genot vnd Voigtey, in Amptmans eingethan vnd befohlen haben, befehlen vnd fetzen ihn mit gegenwärtiger Krafft dis Brieffes, alfo, dass er vnser Voigt zu Schivelbein sein vnd vnser Manschasst, die Bürger vnd alle vnser arme lewt zu Schivelbein vnd Dramburg vnd in den Landen dazu gehörende getrewlich handhaben, beschützen, beschirmen vnd verteidingen nach seinem besten Vermögen, sie auch mit vngewonlichen Dinst nicht beschweren, auch nicht vngewonlichen beschatzen, noch verwaldigen oder verwaldigen lassen, dartzu das genant vnser Schloss Schivelbein mit vier Wechtern, ein haußman, Torwerter vnd allem andern Gefinde, fo viel Notursit ist, vnd damit er vorwand sey, nach voler vnd voler Herrschafft besten Nutzen vnd Frommen halden, verwalten vnd getrewlichen bestellen vnd sust alles das im Lande, als einem Voigt geburet, ussrichten, bereyten vnd vorwesen fol, als wir ihm getrawen, nach seinem besten Vermögen vf seine eigen Kost und Zerung. Wurde wir ober von vnser, vnser Herrschafft vnd Lande wegen Kriege gewinnen vnd von derwegen leute kegen Schivelbein legen und alder halden, dieselben sollen wir und unser Herrschafft mit Zerung vorlegen, den Kost geben und noturfftig usrichtung thun. Der gnant Jacob sol itzund vf Sancte Michels Tag antreten, so wollen wir ihm jährlich vor alle Sach geben vnd folgen lassen, dieweile er daselbst vnser Voigt ist, die Helste aller Gerichte, aller Zinse vnd vshebung aller Rent in der Möhlen, in den Steten und auf dem Lande, allenthalben zu Schivelbein und Dramburg gehörende, nichts usgenomen, so viele in denselben beiden Empten zu Schivelbein und Dramburg